

## **Kostenordnung des Vereins für Sport und Körperpflege von 1848 e.V. Osterholz-Scharmbeck**

Die Kostenordnung bildet die Grundlage für die Begleichung aller durch den Sportbetrieb des VSK entstehenden Ausgaben. Sie umfasst insbesondere:

- Ausgaben für die Beschaffung, Pflege und Reparatur von Geräten und Sportanlagen
- Trainingszeiten, Abrechnung der Übungsleitertätigkeit sowie Gruppengrößen
- Ausgaben für Meldegelder, Schiedsrichter und Strafgerichte
- Fahrtkostenerstattung
- Sitzungsgelder für die Vorstandsmitglieder,
- Tage- und Übernachtungsgelder, Aus- und Fortbildungen
- Richtlinien für die Kostenvoranschläge
- Ausgabenhöhe des Geschäftsführers
- Inkrafttreten der Kostenordnung

### **§ 1 Geräte und Sportanlagen**

1. Beschaffung, Reparatur und laufende Kosten werden auf Antrag der Fachabteilung durch den Vorstand, bevorzugt im Rahmen der Haushaltsplanung, beschlossen.
2. Die Fachabteilungsleiter entscheiden bis zu einem Betrag in Höhe von 400,00 € im Rahmen ihres beschlossenen Gesamthaushaltsbudgets eigenverantwortlich.
3. Kosten, die 400,00 € übersteigen und nicht bei der Aufstellung des Haushaltsplanes genehmigt wurden, müssen dem Vorstand per Antrag zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden.

### **§ 2 Sportangebote, Trainingszeiten, Gruppengrößen**

1. Sportangebote sind der Geschäftsstelle vor Aufnahme des Sportbetriebes zu melden.
2. Das Training kann in der Woche und am Wochenende durchgeführt werden. Trainingszeiten und -orte sind ausschließlich über die Geschäftsstelle beim Sportstätteninhaber zu beantragen. Die schriftliche Genehmigung ist notwendig.
3. Pro Sportgruppe können maximal 2 Trainingseinheiten pro Woche abgerechnet werden.
4. Pro Kalenderjahr sind maximal 46 Wochen pro Sportgruppe abrechenbar. Die 6 trainingsfreien Wochen sind vorzugsweise in die Ferienzeiten zu legen.
5. Mindestens 5 Teilnehmer müssen an einem Sportangebot teilnehmen. Der Übungsleiter kann bei zu geringer Anzahl an Sportlern das Training ausfallen lassen.

### **§ 3 Übungsleiter**

1. Pro Sportgruppe darf ein Übungsleiter abgerechnet werden.
2. Die Abrechnung von 1 oder mehreren Helfern bedarf der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.
3. Nicht gemeldete Sportangebote sind nicht abrechenbar.
4. Die Höhe der Übungsleiterentschädigung wird im geschäftsführenden Vorstand festgelegt und beschlossen sowie durch den Turn- und Sportausschuss bestätigt.
5. Nur Übungsleiter, die Mitglied im Verein sind, können ihre Übungsstunden abrechnen. Über Ausnahmen beschließt der geschäftsführende Vorstand auf Antrag.

#### **§ 4 Meldegelder/Schiedsrichterkosten/Strafgelder**

1. Meldegelder für sportliche Veranstaltungen innerhalb Deutschlands werden in voller Höhe vom Verein bezahlt. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag.
2. Schiedsrichterkosten für sportliche Veranstaltungen innerhalb Deutschlands werden in voller Höhe vom Verein bezahlt. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag.
3. Strafgelder werden grundsätzlich nicht vom Verein erstattet. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag.

#### **§ 5 Fahrtkosten**

1. Fahrtkosten für Sportveranstaltungen von Erwachsenen werden grundsätzlich nicht erstattet.
2. PKW Fahrtkosten für Sportveranstaltungen von Kindern und Jugendlichen mit einer Entfernung von über 20 Kilometern (einfache Fahrt, Ausgangspunkt Geschäftsstelle) werden mit € 0,15 pro gefahrenen Kilometer erstattet. Es können maximal 45,00 € bzw. 300 gefahrene Kilometer abgerechnet werden. Fahrtkosten werden nur dem jeweiligen Fahrer erstattet. Es können maximal 3 Fahrzeuge pro Veranstaltung abgerechnet werden. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Anträge sind vor der Veranstaltung zu stellen.
3. Bus- und Bahnfahrtkosten werden bis maximal 45,00 € erstattet. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Anträge sind vor der Veranstaltung zu stellen.
4. Fahrtkosten bei Nutzung eines Kleinbusses (Mindestteilnehmerzahl 6) für Sportveranstaltungen von Kindern und Jugendlichen mit einer Entfernung von über 20 Kilometern (einfache Fahrt, Ausgangspunkt Geschäftsstelle) werden mit € 0,30 pro gefahrenen Kilometer erstattet. Es können maximal 90,00 € bzw. 300 gefahrene Kilometer abgerechnet werden. Fahrtkosten werden nur dem jeweiligen Fahrer erstattet. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Anträge sind vor der Veranstaltung zu stellen.
5. Fahrtkosten für die Teilnahme an Lehrgängen, Sitzungen und Versammlungen übergeordneter Verbände und von anderen Fahrten, die im Interesse des VSK sind, werden erstattet, wenn sie mit Zustimmung der Geschäftsführung erfolgen und nicht von anderer Stelle getragen werden:
  - a) mit eigenem PKW € 0,20 pro km
  - b) mit öffentlichen Verkehrsmitteln in voller Höhe.
6. In jedem Falle ist die günstigste Fahrgelegenheit zu wählen. Bei Benutzung des eigenen PKW ist darauf zu achten, dass die Kapazität des Fahrzeugs voll ausgenutzt wird.

#### **§ 6 Sitzungsgelder**

Die Mitglieder des Vereinsvorstandes erhalten für jede Vorstandssitzung ein Sitzungsgeld, dessen Höhe vom geschäftsführenden Vorstand festgesetzt wird.

#### **§ 7 Tage- und Übernachtungsgelder**

1. Ein Anspruch auf Tage- und Übernachtungsgelder besteht erst ab Entfernungen von über 250 Kilometer (einfache Strecke).
2. Für die Teilnahme von Jugendlichen an Meisterschaften bei eigener direkter Qualifikation ist ein Tagegeld wie folgt zu zahlen:
  - a) bei Abwesenheit von 5 – 10 Stunden € 7,50
  - b) bei Abwesenheit von mehr als 10 Stunden € 12,50



- a) Übernachtungskosten für die Teilnahme durch eigene direkte Qualifizierung von Jugendlichen und Erwachsenen werden in Höhe von maximal 40,00 € pro Nacht erstattet.
3. In jedem Falle ist die günstigste Übernachtungsmöglichkeit zu nutzen.
4. Über Ausnahmen entscheidet der geschäftsführende Vorstand auf Antrag. Anträge sind vor der Veranstaltung zu stellen.
5. Für die Kosten sind prüfungsfähige Belege vorzulegen.

## **§ 8 Aus- und Fortbildung**

1. Ausbildungskosten für eine Trainer-/Übungsleiterausbildung übernimmt der Verein, sofern sich das Mitglied bei einer C-Lizenz zu einer anschließenden 2-jährigen Übungsleitertätigkeit bzw. bei B- und A-Lizenz zu einer anschließenden 4-jährigen Übungsleitertätigkeit verpflichtet.
2. Ausbildungen für C-, B- und A-Lizenzen müssen vor Fortbildungsbeginn durch den geschäftsführenden Vorstand genehmigt werden.
3. Kosten einer Schiedsrichteraus- oder -fortbildung übernimmt der Verein nach Genehmigung des Fachabteilungsleiters.
4. Fortbildungskosten übernimmt der Verein bzw. werden von diesem erstattet, sofern die entsprechende Fortbildung bei der Geschäftsführung angemeldet und durch diese genehmigt worden ist.

## **§ 9 Zahlungsweise**

1. Kostenerstattungen, Auslagenersatz bzw. Übungsleiterentschädigungen gemäß §§ 3 bis 8 erfolgen in der Regel mittels Banküberweisung direkt auf das Konto des Antragstellers.
2. Zahlungen an Dritte sind nicht möglich.
3. In Ausnahmefällen kann alternativ eine Barzahlung gegen Quittung erfolgen.

## **§ 10 Kostenvoranschlag und Abrechnung**

1. Die Fachabteilungsleiter haben für ihre Abteilung einen Kostenvoranschlag für das anstehende Haushaltsjahr bei der Geschäftsstelle einzureichen.
2. Geschieht das nicht, kann der geschäftsführende Vorstand den Voranschlag festsetzen.
3. Rechnungen jeglicher Art sind von den Fachabteilungsleitern zu prüfen und mit dem Vermerk „sachlich richtig“ abzuzeichnen.
4. Fahrtkosten, Meldegelder, Schiedsrichterkosten und andere Auslagen sind grundsätzlich auf den dafür vorgesehenen Vordrucken abzurechnen und von den Fachabteilungsleitern wie vorstehend zu bearbeiten.
5. Alle Rechnungen sind der Geschäftsstelle zuzuleiten. Alles Weitere ist von dort zu veranlassen.

## **§ 11 Ausgabenvollmacht Geschäftsführer/-in**

1. Der/die Geschäftsführer/-in kann über notwendig werdende Ausgaben bis zu einem Betrag von € 250,00 allein entscheiden, sofern im Rahmen der Kostenordnung nicht die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstands notwendig ist.
2. Bei Beträgen bis zu € 500,00 ist die Zustimmung eines Mitgliedes des geschäftsführenden Vorstandes einzuholen.
3. Bei höheren Beträgen ist die Zustimmung des gesamten geschäftsführenden Vorstandes erforderlich.



## § 12 Inkrafttreten

1. Diese Kostenordnung tritt nach Beratung und mit Zustimmung des Turn- und Sportausschusses in seiner Sitzung vom 19.10.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 in Kraft.
2. Sie ersetzt die bisherige Kostenordnung vom 01.01.2015.
3. Sie ist für alle Fachabteilungen verbindlich.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann abweichende Entscheidungen treffen.

Osterholz-Scharmbeck, den 08.11.2017

\_\_\_\_\_  
(1. Vorsitzender)

\_\_\_\_\_  
(2. Vorsitzende)

\_\_\_\_\_  
(3. Vorsitzende)

\_\_\_\_\_  
(Turn- und Sportwart)